

Finanz- und Kirchendirektion BL  
Kantonales Sozialamt  
Gestadeckplatz 8  
4410 Liestal

Aesch/Titterten, 24. März 2020

**Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz, Sozialhilfeverordnung und Kantonale Asylverordnung «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO Basel-Landschaft dankt der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Möglichkeit, sich zu obgenannten Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu äussern. Innert der gesetzten Frist vom 30. Juni 2020 macht der VSO BL gerne von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Der VSO Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Idee, dass die Sozialhilfe «fördern, nicht verwalten» und damit der Betreuung, Begleitung und Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen auf Gesetzesebene mehr Gewicht gegeben werden soll. Allerdings erscheinen uns die Massnahmen, welches dieses Gesetz und die dazugehörige Verordnung vorschlagen, mehrheitlich nicht zielführend.

Im Einzelnen nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**Sozialhilfegesetz**

**§ 4 Abs. 4**

Hier wird der Begriff des Kindeswohls missbraucht. Auch wenn die Kinder eines Vaters, welcher Nothilfe bezieht, die Regelunterstützung erhalten, hat der Vater das gesamte Geld zur Verfügung, nicht die Kinder.

**§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der persönlichen Förderung und Ermöglichung einer Ausbildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.



### **§ 6<sup>bis</sup> Grundpauschale**

Mit der Einführung der Grundpauschalen werden die Menschen von Unterstützungsbeginn weg «finanziell» kategorisiert. Diese Einteilung verunmöglicht den Beginn des überaus wichtigen Betreuungsprozesses, in welchem eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung der Klientinnen und Klienten zu den begleitenden Personen aufgebaut wird, die Klientin/der Klient kennengelernt, Problematiken besprochen und Ziele vereinbart werden.

Die Einteilungskriterien für die einzelnen Stufen der Grundpauschale sind sehr offen formuliert, also abhängig von den zuständigen Personen, die diese Einteilung vornehmen. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das gleiche gilt für die Kriterien bei der Mitwirkungspflicht (<sup>4</sup>c). Wir gehen deshalb davon aus, dass es bereits bei Unterstützungsbeginn vermehrt zu Einsprachen und Beschwerden kommen wird. Zudem befürchten wir eine Zunahme des «Sozialtourismus».

Die bisher mögliche Überbrückung, welche bei Personen, die auf Sozialversicherungs- und sonstige subsidiäre Leistungen warten, verfügt werden konnte, fällt weg. Damit stellt sich die Frage, wie diese Personen zukünftig unterstützt werden sollen. Es erscheint uns wenig sinnvoll, sie in ein Stufensystem, welches alle zwei Monate ändern kann, einzuteilen.

Die Einführung der Grundpauschalen und Einteilung jeder einzelnen Person in eine dieser Stufen bedingt eine Umprogrammierung der jetzt gebräuchlichen Softwareprogramme KLIB und VIS. Die Kosten dafür sind unklar und müssen von den Gemeinden getragen werden.

Zudem möchten wir nicht, dass der Regierungsrat über die Teuerung entscheidet (<sup>8</sup>).

Aus diesen Gründen lehnt der VSO die Einführung des gesamten Paragraphen vollumfänglich ab. Wir bevorzugen das bisherige System.

### **§ 15a Assessmentcenter**

Grundsätzlich begrüsst der VSO die Einrichtung eines Assessmentcenters, zumal ein solches schon lange von verschiedenen Sozialhilfebehörden im Kanton gefordert wird. Der vorliegende Vorschlag unterstützt vor allem die kleineren Gemeinden im Kanton, die grösseren übernehmen die Aufgaben des Assessmentcenters bereits selber und beschäftigen teilweise Fachpersonen für einzelne Aufgabengebiete (z. B. Arbeitsintegration). Die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden im Kanton sind unterschiedlich.



Mit dem Wegfall der anteilmässigen Kostenübernahme der Integrationsprogramme durch den Kanton werden die grösseren Gemeinden im Verhältnis schlechter gestellt. Der VSO ist der Meinung, dass die Einrichtung eines Assessmentcenters nicht zu Lasten der Integrationsprogramme erfolgen soll, «sowohl als auch» müsste möglich sein.

### **§ 16 Abs. 1 Förderprogramme**

Im Gegensatz zu bisherigem Recht, verlangt das neue Gesetz, dass die Gemeinden den unterstützten Personen Förderprogramme «anzubieten haben». Dies impliziert das Recht auf Förderprogramme, welche die Gemeinden gemäss § 15a vollumfänglich zu finanzieren haben. Gesetzlich verankert ist aber nicht einmal das Recht auf Arbeit. Der VSO verlangt die Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Zudem wird mit dem neu gesetzlich verankerten Recht der Klientinnen und Klienten auf Förderprogramme die fiskalische Äquivalenz umgangen. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit mehr, über die Gewährung von Förderprogrammen zu entscheiden, sie müssen sie aber bezahlen.

### **§ 19 Abs. 1 Beschäftigungsprogramme**

Hier gilt sinngemäss die Argumentation wie unter § 16 Abs. 1. Auch hier verlangt der VSO die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

### **§ 19a Abs. 1 Grundkompetenzen und soziale Integration**

Der VSO begrüsst diese Erweiterungsmöglichkeit der Programmpalette für Flüchtlinge.

### **§ 34 Kostenübernahme von Beschäftigungs- und Förderprogrammen**

Wir sind mit der Aufhebung dieses Paragraphen nicht einverstanden (siehe Argumentarium § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1). Wir befürchten, dass den Klienten weniger Beschäftigungs- und Integrationsprogramme angeboten werden. Der VSO verlangt explizit, dass sich der Kanton finanziell an den Förder- und Beschäftigungsprogrammen für unterstützte Personen wie bis anhin beteiligt.

### **§ 43a Überprüfung laufender Unterstützungsfälle**

Die Überprüfung sämtlicher laufender Fälle innert sechs Monaten und diese in die neue entsprechende Grundpauschale einzustufen, ist vor allem für grosse Gemeinden in der Praxis zeitlich nicht möglich. Der VSO fordert ein Zeitfenster von mindestens einem Jahr.

## **Sozialhilfeverordnung**

### **§ 9 Mass des Grundbedarfs**

Wie unter § 6<sup>bis</sup> SHG bereits erwähnt, lehnt der VSO die Einführung der Grundpauschalstufen ab, damit auch die hier aufgeführten Höhen der Grundpauschalen.



### **§ 9a Pflicht zur Überprüfung der Einstufung der Grundpauschale**

Siehe Argumentarium unter § 9 SHV Mass des Grundbedarfs.

Trotzdem ist hier anzumerken, dass die Frist viel zu kurz ist, zudem ist der dafür notwendige administrative Aufwand immens. Mit diesen Regelungen sind die betreuenden und begleitenden Personen der Sozialdienste und Sozialhilfebehörden zukünftig vorwiegend mit der Einteilung von Personen und Familienmitgliedern in die Grundpauschalstufen sowie den Überprüfungen resp. Änderungen derselben und dem Erstellen der jeweils zugehörigen Verfügungen beschäftigt, nicht mit der angestrebten Förderung der Integration. Ein automatischer Anstieg der Grundpauschale ist zudem abzulehnen, dies widerspricht dem Individualisierungsprinzip.

### **§ 16 2<sup>bis</sup> Freie Vermögensbeiträge für Personen ab 55 Jahren**

Der VSO begrüsst die Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Personen über 55 Jahren, sowie die Gleichstellung von Konkubinats- und eingetragenen Partnerschaftsparen mit Ehepaaren.

### **§ 17a Pflichten der unterstützten Person**

Wie unter § 6<sup>bis</sup> SHG bereits erwähnt, lehnt der VSO die Einführung der Grundpauschalstufen ab, damit auch die Aufhebung des § 17a SHV.

### **§ 18 Herabsetzung**

Wie unter § 6<sup>bis</sup> SHG bereits erwähnt, lehnt der VSO die Einführung der Grundpauschalstufen ab, somit auch die Änderungen in den Regeln für die Herabsetzung der Unterstützung.

### **§ 24a Abs. 5a Rückerstattung**

Der VSO begrüsst die Angleichung der Beträge an die geltenden Mindestgrenzen der Ergänzungsleistungen.

### **§ 24b Zusätzlicher Beitrag**

Der zusätzliche Beitrag für die Ausübung einer Beschäftigung wurde noch nicht lange von den Sozialhilfebehörden abgelehnt und das Gesetz entsprechend geändert. Es ist nicht einzusehen, warum diese Beiträge jetzt wieder eingeführt werden sollen. Zudem muss die Berechnung beachtet werden. Diese Personen sind gemäss den neuen Grundpauschalen in der Stufe II eingeteilt. Mit dem zusätzlichen Beitrag von CHF 100.00 erhalten sie CHF 1.00 mehr, als Personen in der Grundpauschalstufe IV (Ausnahmestufe für besonders schützenswerte Personen).

Der VSO verlangt die Streichung dieses Paragraphen.



### **§ 25 b Kantonsvergütungen**

Der VSO verlangt die Beibehaltung dieses Paragraphen.

### **§ 26 a, lit 1 und 2 Unterstützungsaurichtung ohne Verfügung**

Der VSO bezweifelt die rechtliche Gültigkeit dieses Artikels. Gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Baselland § 2 gelten Verfügungen als Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren.

Nach unserem Rechtsverständnis müssen damit sämtliche Änderungen einer Unterstützung verfügt werden, auch die vollumfängliche Gutheissung eines Antrags auf die Einstufung in eine bessere Grundpauschale.

Zudem erschwert die Einführung des Stufenanstieges ohne Verfügung die Übersichtlichkeit der Massnahmen in den einzelnen Fällen. Zusätzlich begünstigt wird dies noch mit der Möglichkeit eines Stufenanstieges in der kurzen Zeit von jeweils zwei Monaten.

### **§ 26 a, lit 3**

Der VSO lehnt diese Entscheidungsdelegation an Einzelpersonen grundsätzlich ab. Eine objektive Beurteilung eines Sachverhaltes ist in diesen Fällen eher gegeben, wenn mehrere Personen bei der Entscheidungsfindung mitwirken. Der Paragraph ist zu streichen.

### **§ 27 Abs. d Meldung der Unterstützungen**

Analog der Argumentation unter § 25 b SHV verlangen wir die Beibehaltung dieses Paragraphen.

## **Kantonale Asylverordnung**

Mit der Änderung von § 4 Abs. 2 und damit § 18 Abs. 3a kAV werden den Gemeinden weniger Beiträge für die Förderprogramme und Beschäftigungen ausgerichtet. Neu sollen gemäss § 21 Abs. 1<sup>ter</sup> SHV für die Förderungsprogramme monatlich CHF 1'500.00 und für Beschäftigungen CHF 500.00 ausgerichtet werden. Der VSO verlangt die Beibehaltung von § 4 Abs. 2 kAV gemäss jetzigem Recht und damit die Entschädigungen des Kantons gemäss § 18 Abs. 3a kAV nach geltendem Recht.

Zusammenfassend haben wir den Eindruck, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der dazugehörigen Verordnung vorwiegend in die Bürokratie investiert wird und nicht in die unterstützten Menschen. Das ist mehrheitlich das Gegenteil von «fördern, nicht verwalten». Wir sind einstimmig der Meinung, dass wir mit unserem bestehenden Gesetz sehr gut arbeiten können. Aber wir würden es begrüßen, wenn die von uns positiv bewerteten Neuerungen bzw. Änderungen in das jetzige Gesetz aufgenommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VSO Basel-Landschaft anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2018 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: *Diejenigen Gemeinden (Sozialhilfebehörden), die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VSO an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.* Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen. Wir danken Ihnen im Voraus für dessen Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

**Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft VSO**



**Simone Coigny**  
**Präsidentin**



**Suzanne Rhinow**  
**Geschäftsführerin**